

Eine Verurteilung Karl Mays.

Charlottenburg, 12. April. In dem Privatbeleidigungsprozeß des weit über Deutschlands Grenzen hinaus bekannten Schriftstellers Karl May (Lebius hatte Karl May als geborenen Verbrecher bezeichnet) wurde der Privatbeklagte freigesprochen. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Privatkläger zur Last. Das Gericht nahm als wahr an, daß der Privatkläger Karl May mit 4 Jahren 1 Monat Zuchthaus wegen gemeinen Betrugs und Diebstahls und vier Jahren Zuchthaus wegen Diebstahls, Betrugs und Fälschung vorbestraft ist. Ferner wurde festgestellt, daß er das Leben eines Räuberhauptmanns in den böhmischen Wäldern geführt habe und schon in früher Jugend als Schüler ein gemeiner Dieb gewesen sei.

Hoffentlich wird durch dieses Ergebnis, das die endliche moralische und literarische Hinrichtung Mays bedeutet, die Schwärmerei für denselben ein wenig gedämpft.

Aus: Regensburger Anzeiger, Regensburg. 14.04.1910.

Textfassung: Hans-Jürgen Düsing, Juli 2018